



**Fußball-Sport-Verein ( FSV) 1923 Lohmen e.V.**



# **Satzung**

## **(neu)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Sport-Verein (FSV) 1923 Lohmen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna unter der Nr VR838 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Lohmen
3. Der Verein bekennt sich zur Mitgliedschaft in den DFB und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Es wird insbesondere verwirklicht durch
  - geordneten Trainings-, Übungs-, und Wettbewerbbetrieb
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern und Schiedsrichtern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel, die den Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Entschädigungen für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter sind vertraglich zu vereinbaren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Rücklagen sind nachweispflichtig und dienen zur Sicherung von periodischen Ausgaben. Die prozentuale Höhe der Rücklage vom Gesamtjahresumsatz ist in der Finanzordnung festzuhalten und in den jährlichen Finanzplänen zu konkretisieren.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Aufnahme als Mitglied kann nur über einen schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen, worüber der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keine Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will und ihn finanziell oder durch unentgeltliche Leistungen unterstützen will, ohne sich selbst sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für ordentliche Mitglieder entsprechend.
2. Jedes Mitglied, welches das 70. Lebensjahr erreicht hat, wird automatisch zum Ehrenmitglied ernannt und ist beitragsfrei. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Es ist unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zulässig. Jahresbeiträge werden an aktive Sportfreunde bei einem Vereinswechsel zurück erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied ein Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die

Mitgliederversammlung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Verpflichtungen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.  
Der Ausschluss kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu Verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB arbeitet ehrenamtlich und besteht aus
  - dem Präsident
  - dem GF
  - dem Schatzmeister
3. Der Verein wird gerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam

vertreten. Die Einzelvertretung trifft auf den außergerichtlichen Bereich zu, wobei die entsprechenden Aufgabenbereiche in den Funktionsplänen festzuhalten sind.

4. Der Vorstand führt und leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und deren Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
  - Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Ressortbereiche, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt
  - Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden
  
  - Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in die jeweiligen Geschäftsbereiche fallen (Funktionspläne) und welche Aufgaben durch die einzelnen Ressortleiter wahrgenommen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlich Einladung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Tagesordnung einer einberufenen Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.  
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.  
Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinen ersten Stellvertreter geleitet.  
Sind beide nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Leiter.

## **§10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und deren Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Beschluss über eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Sportstättenordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

## **§11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.  
Das Stimmrecht kann nur Persönlich ausgeübt werden.  
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§12 Protokollierung**

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§13 Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionskommission bestehend aus 3 Mitglieder. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kommission hat die Aufgabe den Vorstand auf Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung wie auch der Finanzordnung nach Abschluss eines Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Nach ordnungsgemäße Prüfung und ist der Vorstand zur Jahreshauptversammlung zu entlasten.
4. Der Vorstand ist verpflichtet ein Mitglied der Rev.-Kom zu jeder erweiterten Leitungssitzung einzuladen.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
2. Bei Auflösung des Vereins unter Wegfall und Einstellung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lohmen die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sportes, zu verwenden hat. Mitgliedern des aufzulösenden Vereins steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

( Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am: 28.01..2011  
Die Satzung besteht aus 6 Seiten mit den §§ 1-14 )